

Teil I

1951	Ausgegeben zu Bonn am 10. Januar 1951	Nr. 2
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
9. 1. 51	Drittes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes	45
5. 1. 51	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen	46
5. 1. 51	Gesetz über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz)	47
22. 12. 50	Verordnung zur Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Zweiten und Dritten Teil des Soforthilfegesetzes	51
29. 12. 50	Zweite Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes	51
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	55

Wichtiger Hinweis für die Bezieher!

Für den Fall, daß beabsichtigt ist, das Bundesgesetzblatt einbinden zu lassen, wird darauf hingewiesen, daß einer der nächsten Nummern das Sachverzeichnis für den gesamten Jahrgang 1950 sowie ein chronologisches Verzeichnis der verkündeten Gesetze beigelegt werden.

Drittes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes. Vom 9. Januar 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bis zum 31. März 1951 werden nach Maßgabe des § 2 verlängert:

1. Das Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Ernährung und des Verkehrs (Bewirtschaftungsnotgesetz) vom 30. Oktober 1947 (WiGBl. 1948 S. 3) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 5. August 1948 (WiGBl. S. 82), des § 1 des Zweiten Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Zweites Überleitungsgesetz) vom 19. Januar 1949 (WiGBl. S. 9), des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 25. Februar 1949 (WiGBl. S. 17), des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193), des Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes vom 21. Ja-

nuar 1950 (BGBl. S. 7), des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 14. Juli 1950 (BGBl. S. 326) und des Zweiten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 9. Oktober 1950 (BGBl. S. 689).

2. Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. April 1948 (WiGBl. S. 37) in der Fassung des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193).

§ 2

Die Verlängerung der Geltungsdauer der in § 1 genannten gesetzlichen Vorschriften wird auf folgende Erzeugnisse beschränkt:

1. Milch, Milcherzeugnisse, Ole und Fette tierischer und pflanzlicher Herkunft sowie Olsaaten und Ölfrüchte;
2. Eier.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951, hinsichtlich der Strafbestimmungen jedoch erst am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Januar 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Dr. Niklas

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse
der im Dienst des Bundes stehenden Personen.

Vom 5. Januar 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 9. Satz 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) wird die Zeitbestimmung „spätestens am 31. Dezember 1950“ durch „spätestens am 30. Juni 1951“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1950 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 5. Januar 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz).

Vom 5. Januar 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmung

Zucker im Sinne dieses Gesetzes ist der aus Zuckerrüben, Zuckerrohr oder Melasse hergestellte Zucker, und zwar

Verbrauchszucker, Rohzuckerersterzeugnis, Rohzuckernacherzeugnis sowie flüssiger Zucker, Abläufe (ausgenommen Melasse) und Sirupe mit einem Reinheitsgehalt von über 70 Grad.

§ 2

Versorgungsplan

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) stellt im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft (Obersten Landesbehörden) im Rahmen eines Versorgungsplanes für jedes Zuckerwirtschaftsjahr (1. Oktober bis 30. September) fest, welche Mengen Zucker aus der inländischen Erzeugung zur Verfügung stehen und aus der Einfuhr zur Deckung des Bedarfs notwendig sind.

§ 3

Anbau und Verwertung von Zuckerrüben

(1) Anbau, Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben zur Verwertung in Zuckerfabriken oder Rübensaftfabriken sollen auf der Grundlage von Gesellschafts- oder Anbauverträgen durchgeführt werden. In den Verträgen sollen insbesondere die Anlieferung und Bezahlung der Zuckerrüben, die Samenlieferung, die Schnitzelrücklieferung, die Frachten und die Anfuhrgehalte geregelt werden.

(2) Die Obersten Landesbehörden können Einzugsgebiete für Zuckerfabriken und Rübensaftfabriken sowie für zuckerrübenbauende Landwirte festsetzen.

Herstellung und Absatz von Zucker

§ 4

Zuckerfabriken dürfen Zuckerrüben nur auf Zucker verarbeiten. Der Bundesminister kann im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden Ausnahmen zulassen, sofern dies im Interesse der Versorgung des gesamten Bundesgebietes oder mehrerer Länder erforderlich ist.

§ 5

(1) Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Einführer (§ 9) dürfen Zucker nur auf Grund von Frei-

gaben abgeben. Der Bundesminister bestimmt den Umfang der Jahresfreigaben. Er setzt die Teilfreigaben fest.

(2) Der Bundesminister kann zur Sicherung einer geordneten Versorgung Umfang und Art der Verarbeitung von Rohzucker (Rüben- oder Rohrroh-zucker) regeln und insbesondere bestimmen, welche Mengen an Rohzucker (Rüben- oder Rohrroh-zucker) von den einzelnen Zuckerfabriken oder -raffinerien verarbeitet werden dürfen (Einwurfsrecht).

(3) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bestimmen, daß zur Erzielung eines einheitlichen Verbraucherpreises ein Frachtausgleich durchgeführt wird. Frachtausgleichsabgaben sind nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen beiträglich.

(4) Der Bundesminister kann zur Sicherstellung der Versorgung der Zuckerfabriken und dem Zuckerhandel bestimmte Lieferauflagen erteilen.

§ 6

Preisregelung

(1) Die Bundesregierung kann auf Vorschlag des Bundesministers Erzeugerpreise für Zuckerrüben festsetzen. Diese Preise sollen volkswirtschaftlich angemessen sein und den allgemeinen Marktverhältnissen entsprechen.

(2) Die Bundesregierung kann Übernahme- und Abgabepreise für den von der Einfuhrstelle zu übernehmenden Zucker sowie Preise und Preisspannen für den Weiterverkauf festsetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine angemessene Preisgestaltung für eingeführten Zucker sicherzustellen.

(3) Die Bundesregierung kann Preise für Zucker festsetzen und die zur Sicherung dieser Preise erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über Verarbeitungs- und Handelsspannen erlassen.

(4) Rechtsverordnungen, durch die Preise für Zuckerrüben und Zucker festgesetzt oder freigegeben werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Diese Rechtsverordnungen sind gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat dem Bundestag bekanntzugeben.

§ 7

Marktverband

(1) Der Bundesminister kann sich zur Vorbereitung und technischen Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Aufgaben eines Marktverbandes bedienen.

(2) Dem Marktverband dürfen hoheitliche Aufgaben nicht übertragen werden.

ZWEITER TEIL

Einfuhrstelle

§ 8

Errichtung und Organe

(1) Es wird eine Einfuhrstelle für Zucker (Einfuhrstelle) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Die Organe der Einfuhrstelle sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand vertritt die Einfuhrstelle gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. zwei Vertretern des Bundesministers als Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden,
2. je einem Vertreter des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft,
3. vier Vertretern der Obersten Landesbehörden, die der Bundesrat bestimmt,
4. folgenden Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise:

vier Vertretern der zuckerrübenanbauenden Landwirte,

zwei Vertretern der zuckererzeugenden Betriebe,

einem Vertreter des Zucker-Importhandels,

einem Vertreter des Zucker-Großhandels,

einem Vertreter des Einzelhandels,

einem Vertreter der Verbrauchergenossenschaften,

zwei Vertretern der zuckerverarbeitenden Betriebe,

vier Vertretern der Verbraucher.

Dem Verwaltungsrat steht die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen zu, die zum Aufgabengebiet der Einfuhrstelle gehören. Er hat die gefaßten Beschlüsse dem Bundesminister zur Genehmigung vorzulegen. Er beaufsichtigt den Vorstand. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Tätigkeit der Einfuhrstelle periodisch zu überwachen; er kann sich dabei einer Treuhandstelle bedienen.

(5) Die Einfuhrstelle untersteht dem Bundesminister. Dieser kann ihr Weisungen erteilen.

(6) Der Bundesminister regelt den Aufbau der Einfuhrstelle sowie die Bildung und Zuständigkeit ihrer Organe im einzelnen.

§ 9

Ein- und Ausfuhr

(1) Aus dem Ausland eingeführter oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbrachter Zucker darf nur durch die Einfuhrstelle in den Verkehr gebracht oder nur mit Zustimmung dieser Stelle verarbeitet oder sonst verwertet werden. Wer aus dem Ausland oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbrachten Zucker in den Verkehr bringen will, hat ihn spätestens bei der Zoll- oder Grenzabfertigung der Einfuhrstelle zum Kauf

anzubieten; das gleiche gilt für den, der im Bundesgebiet Zucker verarbeiten oder sonst verwerten will, den er aus dem Ausland eingeführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbracht hat.

(2) Einführer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über den Zucker nach seiner Verbringung in das Bundesgebiet im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung zu verfügen berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Bundesgebiet, so tritt an seine Stelle der Empfänger im Bundesgebiet.

(3) Die Einfuhrstelle ist zur Übernahme des ihr angebotenen Zuckers berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Macht sie von dem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so darf der Zucker im Bundesgebiet weder in den Verkehr gebracht noch verarbeitet oder sonst verwertet werden. Macht sie von dem Übernahmerecht Gebrauch, so verpflichtet sie den Einführer gleichzeitig, den Zucker zu dem festgesetzten Abgabepreis zurückzukaufen. Die Übernahme und die Abgabe durch die Einfuhrstelle sind von der Umsatzsteuer befreit.

(4) Die Einfuhrstelle kann bei der Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 Auflagen erteilen; sie kann dabei insbesondere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Weiterlieferung, über die gebietliche Verteilung und über den Verwendungszweck treffen.

(5) Zucker darf nur mit Zustimmung der Einfuhrstelle nach Genehmigung durch den Bundesminister ausgeführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbracht werden.

(6) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll die Einfuhrstelle sich der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

§ 10

Zollabfertigung

(1) Die Zoll- und Grenzstellen fertigen Zucker nur ab, wenn der Einführer einen Übernahmevertrag oder eine Zustimmungserklärung der Einfuhrstelle für die Verarbeitung oder sonstige Verwertung vorlegt.

(2) Sie haben die Einfuhr von Zucker nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen unter Angabe des Namens des Einführers und der Art, der Menge und der Herkunft des Zuckers der Einfuhrstelle unmittelbar anzuzeigen.

DRITTER TEIL

Besondere Bestimmungen

§ 11

Gebühren

(1) Die Einfuhrstelle darf zur Deckung der Verwaltungskosten von den Einführern Gebühren in Höhe bis zu

0,05 DM je 100 kg des der Anbietungspflicht (§ 9 Abs. 1) unterliegenden Weißzuckers und

0,04 DM je 100 kg des der Anbietungspflicht (§ 9 Abs. 1) unterliegenden Rohzuckers

erheben. Die Verwaltungskosten sind in einem Wirtschaftsplán und in einem Stellenplan zu veranschlagen.

(2) Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen eine Gebührenordnung für die Einfuhrstelle.

(3) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen.

(4) Über die Verwendung von Überschüssen aus den Gebühren entscheidet die Bundesregierung. Für sonstige Überschüsse der Einfuhrstelle gilt Satz 1 entsprechend.

§ 12

Buchführungspflicht

(1) Be- und Verarbeitungsbetriebe und Handelsbetriebe der Zuckerrwirtschaft sind verpflichtet, in übersichtlicher Form Bücher zu führen, die jederzeit über sämtliche Geschäftsvorgänge, insbesondere über die Einzelheiten des Erwerbes, der Lagerung (getrennt nach eigenen und fremden Beständen), der Be- und Verarbeitung, der Veräußerung sowie der Vermittlung von Erzeugnissen der Zuckerrwirtschaft mengen- und wertmäßig Aufschluß geben.

(2) Der Führung der Bücher gemäß Absatz 1 bedarf es nicht, sofern in Betrieben mit ordnungsmäßiger Geschäfts- und Betriebsbuchhaltung die erforderlichen Angaben aus diesen Unterlagen jederzeit einwandfrei und übersichtlich hervor-gehen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf Lager- oder Beförderungsbetriebe, soweit diese Zucker einlagern oder befördern, entsprechend anzuwenden.

§ 13

Meldepflicht

(1) Zuckerrrübenverarbeitende Betriebe und Zuckerraffinerien sowie Handelsbetriebe der Zuckerrwirtschaft können verpflichtet werden, zu melden:

1. die verarbeiteten Zuckerrrübenmengen,
2. die hergestellten Erzeugnisse,
3. die bezogenen oder aus sonstigen Gründen übernommenen Zuckermengen,
4. die abgegebenen Zuckermengen,
5. die Zuckervorräte.

(2) Die weiteren für den Vollzug erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister.

(3) Den Obersten Landesbehörden obliegt die Durchführung und Überwachung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2.

§ 14

Auskunftspflicht

(1) Der Bundesminister und die Obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

(2) Der Bundesminister und die Obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch andere Stellen, die von ihnen mit der Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen beauftragt werden, auskunftsberechtig-

tigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht sind.

(3) Für das Auskunftsverlangen und die Auskunftspflicht gelten die Bestimmungen der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und des § 6.

§ 15

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe der Einfuhrstelle (§ 8) sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungs- und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes oder der darauf beruhenden Bestimmungen zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Diese Bestimmung gilt entsprechend, wenn sich der Bundesminister in Durchführung dieses Gesetzes anderer Organe, Einrichtungen oder Personen bedient.

§ 16

Befugnisse der Länder

Der Bundesminister kann die ihm in diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf die Obersten Landesbehörden übertragen.

VIERTER TEIL

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 17

Strafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Zuckerrrüben der Bestimmung des § 4 Satz 1 zuwider verarbeitet,
 2. die Abgabebeschränkung des § 5 Abs. 1, die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 2, die Buchführungspflicht nach § 12 oder die Meldepflicht nach § 13 verletzt oder einer Auflage nach § 5 Abs. 4 oder § 9 Abs. 4 zuwiderhandelt,
 3. Zucker ohne Zustimmung der Einfuhrstelle ins Ausland ausführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes bringt,
 4. Auskünfte, zu denen er nach § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes und nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723) verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 5. entgegen § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes und § 4 Abs. 1 der Verordnung über Auskunftspflicht die Einsicht in Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder Unterlagen für die Be-

messung von Preisen oder Vergütungen nicht gewährt oder die Besichtigung oder Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder -räumen nicht gestattet,

6. Bestimmungen oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, sofern diese Bestimmungen oder Einzelverfügungen ausdrücklich auf die Strafvorschriften dieses Gesetzes verweisen,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes.

(2) Der Bundesminister bestimmt die Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen

1. nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 3,
2. nach Absatz 1 Ziffern 4 und 5, soweit diese sich gegen ein vom Bundesminister oder von der Einfuhrstelle auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 gestelltes Verlangen richten,
3. gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister oder der Einfuhrstelle auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden.

Insoweit nimmt der Bundesminister die Befugnisse des § 94 des Wirtschaftsstrafgesetzes wahr. Im übrigen verbleibt es bei der Regelung der §§ 94 und 99 des Wirtschaftsstrafgesetzes.

§ 18

Rechtsverordnungen

Unbeschadet der im Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes getroffenen Regelung bedürfen Rechtsverordnungen, die der Bundesminister auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3 erläßt, der Zustimmung des Bundesrates.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

1. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1728);
2. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Brotaufstrichmitteln, Speisezwiebeln und Gewürzen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1731);
3. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Rohkakao und Süßwaren vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1735);
4. die Verordnung betr. Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben sowie von Rohkakao und Süßwaren vom 16. Februar 1943 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 41 vom 19. Februar 1943);
5. die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft vom 7. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 22);
6. die Anordnung des Reichsbauernführers betr. Satzungen der Hauptvereinigung der Deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft und der Zuckerwirtschaftsverbände vom 5. April 1943 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes S. 142);
7. die Anordnungen der Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft, der wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft und der Hauptvereinigung der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft.

(3) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 2 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen.

(4) Der Bundesminister trifft diejenigen Maßnahmen, die infolge des Außerkraftsetzens der in Absatz 2 aufgeführten Bestimmungen erforderlich werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. Januar 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

**Verordnung
zur Ergänzung der Durchführungsverordnung zum
Zweiten und Dritten Teil des Soforthilfegesetzes
vom 8. August 1949.**

Vom 22. Dezember 1950.

Auf Grund des § 83 Absatz 1 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz — SHG) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundestags und des Bundesrats verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Zweiten und Dritten Teil des Soforthilfegesetzes (Soforthilfe-DVO) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 225) wird wie folgt ergänzt:

1. Der Soforthilfe-DVO zu § 36 wird folgende Ziffer 5 hinzugefügt:

„5. Rentenleistungen, die ein Angehöriger erhält, sind nach § 36 Absatz 4 Satz 1 auf die Unterhaltshilfe nur bis zu dem Betrag anzurechnen, der für diesen Angehörigen nach § 36 Absatz 2 als Zuschlag zur Unterhaltshilfe gewährt wird.“

2. In Soforthilfe-DVO zu § 56 wird als Ziffer 1 eingefügt:

„1. Soweit das Verfahren vor dem Spruchsenat nicht im Gesetz und in dieser Verordnung abweichend geregelt ist, gelten bis zu einer anderen bundesgesetzlichen Regelung die Verfahrensvorschriften der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Britisches Kontrollgebiet S. 799) sinngemäß.“

Die bisherigen Ziffern 1 und 2 werden Ziffern 2 und 3.

Artikel 2

Es treten in Kraft:

Artikel 1 Ziffer 1 mit Wirkung vom ersten des auf die Verkündung folgenden Monats,

Artikel 1 Ziffer 2 mit dem Tage nach der Verkündung dieser Verordnung.

Bonn, den 22. Dezember 1950.

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

**Zweite Durchführungsverordnung
zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes.
(2. StDVO — SHG). *)**

Vom 29. Dezember 1950.

Auf Grund des § 28 und des § 83 Absatz 1 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundestags und des Bundesrats hiermit verordnet:

Zu § 5 Ziffer 9 des Gesetzes

§ 1

**Zur Befreiung gemeinnütziger Wohnungs-
und Siedlungsunternehmen**

Der in § 16 Absatz 1 Satz 2 der (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes (StDVO — SHG) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 214) vorgeschriebene Nachweis ist für das erste Erhebungsjahr bis zum 30. Juni 1951 zu erbringen.

Zu § 6 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 des Gesetzes

§ 2

Zur Befreiung von Kapitalgesellschaften

Haben Aufsichtsratsmitglieder oder Vorstandsmitglieder Anteile an Kapitalgesellschaften deutschen Rechts satzungsgemäß halten müssen (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 des Gesetzes), so ist es für die Befreiung der Kapitalgesellschaft unschädlich, wenn am 8. Mai 1945 oder am Währungsstichtag oder an beiden Stichtagen die Aufsichtsratsmitglieder oder die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht mehr inne hatten oder im Falle ihres Todes die Anteile ihren Erben gehörten.

Zu § 24 des Gesetzes

§ 3

**Anrechnung von Zinsen und Tilgungsbeträgen
für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1951**

(1) Der Abgabepflichtige hat bis zum 31. Oktober 1951 seinem zuständigen Finanzamt zum Zweck der Anrechnung von Zinsen und Tilgungsbeträgen aus Umstellungsgrundschulden für das erste und zweite Erhebungsjahr Bestätigungen der grundschuldverwaltenden Stellen einzureichen. In die Bestätigungen sind aufzunehmen

1. die Zinsen und planmäßigen Tilgungsbeträge, die auf das erste und zweite Erhebungsjahr der Soforthilfeabgabe entfallen, wenn sie

a) bis zum 30. April 1951 oder

b) bei Fälligkeit nach dem 31. März 1951 innerhalb eines Monats nach dem planmäßigen Fälligkeitstag bei der grund-

* Gilt nur im Gebiet des früheren Vereinigten Wirtschaftsgebiets.

schuldverwaltenden Stelle eingegangen sind;

2. die Beträge an Zinsen, die für das erste Erhebungsjahr der Soforthilfeabgabe erlassen worden sind und die Tilgungsbeträge, deren Einziehung für den gleichen Zeitraum ausgesetzt worden ist (§ 5 Absatz 4 der [Ersten] Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. September 1948 — WiGBL. S. 88). Dabei gelten als für das erste Kalendervierteljahr 1950 erlassen oder ausgesetzt die Beträge, die für das erste Kalendervierteljahr 1949 erlassen oder ausgesetzt worden sind;
3. soweit bis zum 31. März 1951 noch nicht rechtskräftig über einen Erlaß- (Aussetzungs-) Antrag für das Kalenderjahr 1949 (Ziffer 2) entschieden worden ist, diejenigen Zinsen und Tilgungsbeträge, die der Abgabepflichtige nach der rechtskräftigen Entscheidung infolge voller oder teilweiser Ablehnung seines Erlaß- (Aussetzungs-) Antrags nachzuentrichten hat, sofern sie innerhalb eines Monats nach der rechtskräftigen Entscheidung bei der grundschuldverwaltenden Stelle eingehen. Erforderlichenfalls ist in solchen Fällen eine bereits erteilte Bestätigung der grundschuldverwaltenden Stelle durch eine Berichtigungsbestätigung zu ergänzen;
4. die in der Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1951 entrichteten außerplanmäßigen Tilgungsbeträge unter Angabe eines jeden Zahlungstags.

In jeder Bestätigung ist anzugeben, auf welche Einheit des Grundbesitzes sie sich bezieht.

(2) Das Finanzamt hat die in den Bestätigungen angegebenen Beträge wie folgt zu behandeln:

1. Die in Absatz 1 Ziffern 1 und 3 bezeichneten Beträge sind auf die für das erste und zweite Erhebungsjahr zu entrichtende allgemeine Soforthilfeabgabe anzurechnen, die auf den gesamten Grundbesitz des Abgabepflichtigen entfällt. Nicht anrechenbar sind Beträge, die als abzugsfähige Zinsen oder Tilgungsbeträge im Sinne des § 26 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes bei der Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrags abgezogen worden sind.
2. Die in Absatz 1 Ziffer 4 bezeichneten Beträge sind nach den Grundsätzen der Ziffer 1 anzurechnen; jedoch dürfen die nach dem 31. März 1950 entrichteten außerplanmäßigen Tilgungsbeträge nicht auf die Soforthilfeabgabe des ersten Erhebungsjahrs angerechnet werden.
3. Die in Absatz 1 Ziffer 2 bezeichneten Beträge sind nur insoweit anzurechnen, als sie Umstellungsgrundschulden betreffen, die auf Grundbesitz ruhen, dessen Einheitswert nach § 9 des Gesetzes im Hinblick auf Kriegs-

schäden gemindert worden ist. Die Anrechnung beschränkt sich auf die das erste Erhebungsjahr betreffende allgemeine Soforthilfeabgabe, die auf den Grundbesitz entfällt, der mit den in Satz 1 bezeichneten Umstellungsgrundschulden belastet ist; die Soforthilfeabgabe gilt insoweit als gestundet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch im Falle eines Verzichts auf die Umstellungsgrundschuld, der auf Grund der §§ 3 a bis 3 f des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1949 (WiGBL. S. 232) ausgesprochen wird; zur Durchführung der Anrechnung hat das Finanzamt oder die sonstige mit der Bearbeitung von Erlaßanträgen beauftragte Stelle demgemäß über einen Antrag nach § 5 Absatz 4 der (Ersten) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. September 1948 für das Kalenderjahr 1949 so zu entscheiden, als ob ein Verzicht auf die Umstellungsgrundschuld nicht ausgesprochen wäre oder ausgesprochen werden würde.

(3) Ergibt sich nach der Anrechnung gemäß Absatz 2 eine Abweichung gegenüber dem vorläufigen Abgabesoll (§ 63 Absatz 1 der [Ersten] Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes), so erteilt das Finanzamt einen Bescheid über die Abweichung. In dem Bescheid ist zugleich das Abgabesoll festzusetzen, das vorläufig für die nach dem 31. März 1951 fällig werdenden Abgabebeträge maßgebend ist. Für den Bescheid gilt § 20 Absatz 2 des Soforthilfegesetzes. Auf Grund dieses Bescheids nachzuentrichtende Beträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten.

(4) Die Bestimmungen über Grundbesitz gelten entsprechend für im Schiffsregister eingetragene Schiffe und Schiffsbauwerke im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) sowie für Bahneinheiten.

(5) Im § 63 der (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.

§ 4

Anrechnung von Zinsen und Tilgungsbeträgen ab 1. April 1951

(1) Auf die allgemeine Soforthilfeabgabe für etwaige weitere Erhebungsjahre, soweit sie auf den Grundbesitz entfällt, sind vorbehaltlich des Absatzes 2 anrechenbar

1. die auf das Erhebungsjahr oder ein früheres Erhebungsjahr entfallenden Zinsen und planmäßigen Tilgungsbeträge, wenn sie
 - a) bis zum letzten Werktag des dem Erhebungsjahr folgenden Monats oder
 - b) bei Fälligkeit nach Ablauf des Erhebungsjahrs spätestens innerhalb eines Monats nach dem planmäßigen Fällig-

keitstag bei der grundschuldverwaltenden Stelle eingegangen sind;

2. die im Erhebungsjahr entrichteten außerplanmäßigen Tilgungsbeträge.

(2) Nicht anrechenbar sind

1. Beträge, die bereits auf die Soforthilfeabgabe für ein früheres Erhebungsjahr angerechnet worden sind;
2. Beträge, die als abzugsfähige Zinsen oder Tilgungsbeträge im Sinne des § 26 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes bei der Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrags abgezogen worden sind.

(3) Spätestens sieben Monate nach Ablauf des Erhebungsjahrs hat der Abgabepflichtige Bestätigungen der grundschuldverwaltenden Stellen über die Höhe der nach Absatz 1 anrechenbaren Beträge seinem zuständigen Finanzamt vorzulegen; in die Bestätigungen nicht aufzunehmen sind Beträge, die bereits in Bestätigungen für frühere Erhebungsjahre aufgenommen worden sind oder hätten aufgenommen werden müssen. In jeder Bestätigung ist anzugeben, auf welche Einheit des Grundbesitzes sie sich bezieht.

(4) Das Finanzamt hat nach Ablauf des Erhebungsjahrs die in den Bestätigungen angegebenen Beträge (Absatz 3) nach Ausscheidung der in Absatz 2 bezeichneten Beträge auf die Abgabe anzurechnen, die für das abgelaufene Erhebungsjahr auf den gesamten Grundbesitz des Abgabepflichtigen entfällt. Auf Antrag sind außerdem die Zinsen und planmäßigen Tilgungsbeträge anzurechnen, die für ein früheres Erhebungsjahr anrechenbar waren, aber nicht angerechnet und auch bei der Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrags nicht abgezogen worden sind. § 3 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Abgabepflichtige, die eine Anrechnung nach Absatz 4 Satz 2 beantragen, haben dem Finanzamt gleichzeitig mit der Vorlage der Bestätigungen (Absatz 3) die Zinsen und Tilgungsbeträge, die aus vorangegangenen Jahren anrechenbar geblieben sind, anzugeben. Sie haben auf Verlangen des Finanzamts darzulegen, daß diese Beträge bei der Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrags nicht abgezogen worden sind (Absatz 2 Ziffer 2).

(6) Die Bestimmungen über Grundbesitz gelten entsprechend für im Schiffsregister eingetragene Schiffe und Schiffsbauwerke im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) sowie für Bahneinheiten.

Zu § 28 Ziffer 1 des Gesetzes

§ 5

Erleichterung der Zahlung der Soforthilfeabgabe für die von der Bodenreform betroffenen Grundbesitzer

(1) Grundbesitzer, die nach den Bodenreformgesetzen Teile ihres land- und forstwirtschaftlichen Vermögens abgegeben haben, dürfen die auf ihr gesamtes land- und forstwirtschaftliches Vermögen entfallende Soforthilfeabgabe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen leisten:

1. Die auf das gesamte land- und forstwirtschaftliche Vermögen entfallende Soforthilfeabgabe ist mindestens zu dem Hundertsatz, zu dem die Entschädigung für die abgegebenen Teile durch Barzahlung erfolgt, durch Barzahlung zu entrichten. Die Soforthilfeabgabe kann im übrigen durch Hingabe von Wertpapieren zum Nennwert entrichtet werden, die auf Grund der landesgesetzlichen Vorschriften als Entschädigung gewährt werden. Das gilt nur bis zur Höhe des Betrags, der dem Abgabepflichtigen in Wertpapieren dieser Art als Entschädigung zugeteilt wird; Spitzen, die wegen ungenügender Stückelung der Wertpapiere nicht in diesen entrichtet werden können, sind in bar zu leisten.
2. Die hinzugebenden Wertpapiere müssen mit mindestens $3\frac{1}{2}$ vom Hundert zu verzinsen sein. Die Landesregierung muß sich verpflichten, daß sie oder die von ihr mit der Verwertung des im Rahmen der Bodenreform anfallenden Landes beauftragte Stelle im Falle des Erwerbs einer Siedlerstelle durch einen Flüchtling die Wertpapiere in Anrechnung auf den Kaufpreis zum Nennwert in Zahlung nimmt. Die Landesregierung muß sich ferner verpflichten, die zur Entrichtung der Soforthilfeabgabe hingegebenen Wertpapiere innerhalb eines Vierteljahrs nach Ablauf des auf die Hingabe folgenden fünften Rechnungsjahrs zum Nennwert einzulösen, sofern nicht die Wertpapiere bis zu diesem Zeitpunkt nachweislich in Anrechnung auf den Kaufpreis von Siedlerstellen bei der Ansetzung von Flüchtlingen verwandt werden konnten.
3. Die Hingabe der Wertpapiere hat an eine vom Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe zu bestimmende Stelle zu erfolgen. Der Abgabepflichtige hat die Empfangsbestätigung dieser Stelle seinem zuständigen Finanzamt an Zahlungs Statt einzureichen.

(2) Die Regelung nach Absatz 1 gilt vom Beginn des Erhebungsjahrs ab, wenn die wirtschaftliche Nutzung des abgegebenen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens spätestens mit dem 1. Juli dieses Erhebungsjahrs auf die übernehmende Stelle übergeht. Geht die wirtschaftliche Nutzung nach dem 1. Juli über, so gilt die Regelung erst vom folgenden Erhebungsjahr an.

(3) Soweit der Abgabepflichtige über die Entschädigung am Tage der Fälligkeit der Soforthilfeabgabe noch nicht verfügen kann, ist die Soforthilfeabgabe auf Antrag zunächst zu stunden und spätestens 10 Tage nach dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Abgabepflichtige die Verfügung über die Entschädigung erlangt; das gilt nur insoweit, als die Soforthilfeabgabe nach den Absätzen 1 und 2 aus der Entschädigung entrichtet werden darf. Die gestundete Soforthilfeabgabe ist vom Fälligkeitstag bis zur Entrichtung in gleicher Höhe zu verzinsen, wie die Entschädigungsforderung verzinst wird.

(4) Hat der Abgabepflichtige auf die Abgabeschuld für ein Erhebungsjahr bereits Beträge geleistet, die den für dieses Erhebungsjahr nach den Absätzen 1 bis 3 zu entrichtenden Betrag übersteigen, so ist der übersteigende Betrag auf Antrag bar zu erstatten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten mit Wirkung vom Beginn des zweiten Erhebungsjahrs (1. April 1950) ab.

Zu § 28 Ziffer 3 des Gesetzes

§ 6

Vergünstigung bei Verpachtung oder Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an Flüchtlinge

(1) Wird ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes nach dem 31. März 1949 unter Mitwirkung der zuständigen Siedlungsbehörde an Flüchtlinge (§ 31 Ziffer 1 des Gesetzes) auf mindestens neun Jahre verpachtet, so bleibt die auf den Betrieb entfallende Soforthilfeabgabe unerhoben. Auf Antrag des Abgabepflichtigen kann diese Vergünstigung auch dann gewährt werden, wenn der Betrieb vor dem 1. April 1949 auf mindestens neun Jahre verpachtet worden ist und die zuständige Siedlungsbehörde dem Antrag zustimmt. Für die Mitwirkung der Siedlungsbehörden auf Grund der Sätze 1 und 2 sind die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe aufgestellten Richtlinien maßgebend.

(2) Der unmittelbaren Verpachtung an einen Flüchtling wird gleichgestellt die Verpachtung an ein anerkanntes gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes und der Bodenreformgesetze oder an ein anderes Unternehmen im Sinne des § 5 Ziffer 9 des Gesetzes zum Zwecke der Weiterverpachtung an einen Flüchtling.

(3) Die Vergünstigung beginnt mit dem Anfang des Kalendervierteljahrs, das dem folgt, in dem der Betrieb an den Flüchtling zur Bewirtschaftung übergeben wird. Die Vergünstigung entfällt, wenn das Pachtverhältnis vorzeitig erlischt, mit dem Ende des Kalendervierteljahrs, in dem das Pachtverhältnis vorzeitig endet. Beruht die vorzeitige Beendigung auf einem Umstand, den der Verpächter zu vertreten hat, so entfällt die Vergünstigung mit rückwirkender Kraft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Verpachtung von Teilen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

(5) Die Beträge, die nach den Absätzen 1 bis 4 unerhoben bleiben, werden auf die im § 25 des Gesetzes bezeichneten Abgaben so angerechnet, als ob sie entrichtet wären. Im übrigen bleibt das Ausmaß der Vergünstigungen im Rahmen des endgültigen Lastenausgleichs den hierüber ergehenden Bestimmungen vorbehalten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 gelten entsprechend bei solchen Veräußerungen oder Vergabungen im Wege des Erbbaurechts, bei denen die Voraussetzungen des Gesetzes zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlings-siedlungsgesetz) vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 231)

erfüllt sind. Die Vergünstigung entfällt, wenn der Betrieb an den Veräußerer zurückfällt, und zwar mit dem Ende des Kalendervierteljahrs, in dem der Betrieb zurückfällt; beruht der Rückfall auf einem Umstand, den der Veräußerer zu vertreten hat, so entfällt die Vergünstigung mit rückwirkender Kraft. Die Vergünstigung gilt nicht für Veräußerungen, die auf Grund der Bodenreformgesetze erfolgen.

(7) § 66 der (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes wird aufgehoben.

§ 7

Vergünstigung bei langfristiger Verpachtung oder bei Veräußerung gewerblicher Betriebe an Flüchtlinge

(1) Wird ein gewerblicher Betrieb im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes mit einem der Soforthilfeabgabe unterliegenden Vermögen von nicht mehr als 20 000 DM an Flüchtlinge (§ 31 Ziffer 1 des Gesetzes) veräußert oder auf mindestens 7 Jahre verpachtet, so bleibt die auf den Betrieb entfallende allgemeine Soforthilfeabgabe unerhoben. Das gilt nur, wenn das Soforthilfeamt, in dessen Bezirk der Erwerber oder Pächter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, dem Vertrag über die Veräußerung oder Verpachtung zustimmt. Das Soforthilfeamt soll vor seiner Entscheidung bei Handwerksbetrieben die für den Betrieb zuständige Handwerkskammer, bei sonstigen gewerblichen Betrieben die für den Betrieb zuständige Industrie- und Handelskammer und bei Betrieben freier Berufe die für den Betrieb zuständige Berufsorganisation (Ärztekammer, Anwaltskammer usw.) sowie in jedem Falle die örtliche Vertriebenenorganisation hören. Bei seiner Entscheidung hat das Soforthilfeamt die vom Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe für die Inanspruchnahme der Vergünstigung aufgestellten Richtlinien zu beachten.

(2) Die Vergünstigung beginnt mit dem Anfang des Kalendervierteljahrs, das dem folgt, in dem der Betrieb an den Flüchtling übergeben wird, bei Veräußerungen oder Verpachtungen, die vor dem Beginn des zweiten Erhebungsjahrs wirksam geworden sind, beginnt die Vergünstigung mit dem 1. April 1950. Die Vergünstigung entfällt bei Verpachtungen, wenn das Pachtverhältnis vor Ablauf von 7 Jahren nach der Übergabe erlischt, mit dem Ende des Kalendervierteljahrs, in dem das Pachtverhältnis endet. Beruht jedoch das Erlöschen auf einem Umstand, den der Verpächter zu vertreten hat, so entfällt die Vergünstigung mit rückwirkender Kraft. In den Fällen der Veräußerung ist § 6 Absatz 6 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Fälle, in denen Teile eines gewerblichen Betriebs an einen Flüchtling veräußert oder verpachtet werden.

(4) Die Beträge, die nach den Absätzen 1 und 2 unerhoben bleiben, werden auf die im § 25 des Soforthilfegesetzes bezeichneten Abgaben so angerechnet, als ob sie entrichtet wären. Im übrigen bleibt das Ausmaß der Vergünstigungen im Rahmen des endgültigen Lastenausgleichs den hierüber ergehenden Bestimmungen vorbehalten.

**Ergänzung der Anlage 2
zur Durchführungsverordnung zum Ersten Teil
des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949**

§ 8

Anlage 2 zur (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes — Zusammenstellung der am 31. August 1948 bewirtschafteten Lebensmittel, auf die die Sonderregelung des § 38 Absätze 2 und 3 anzuwenden ist — wird wie folgt ergänzt:

Beim Stichwort „Getreide“ ist hinter die Worte „sowie Erzeugnisse aus diesen Früchten“ neu einzufügen: „(mit Ausnahme von Spiritus)“.

Schlußbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit Wirkung ab 1. April 1949 in Kraft, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Bonn, den 29. Dezember 1950.

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkraft- tretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom
Verordnung über die Heraufsetzung des Mindestmaßes fangfähiger Schollen. Vom 20. November 1950.	12. 1. 51	239	12. 12. 50
Verordnung zur Änderung von Preisen für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr und Aachen. PR Nr. 79/50. Vom 9. Dezember 1950.	Für Lieferungen, die über den Einzelhandel erfolgen und in Einzelmengen, nicht waggonweise, an Hausbrand- und Kleinverbraucher abgegeben werden: 15. 12. 50 im übrigen: 1. 12. 50	241	14. 12. 50
Verordnung über die Abänderung der Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten vom 1. April 1936. Vom 1. Dezember 1950.	1. 10. 50	242	15. 12. 50
Verordnung PR Nr. 80/50 über Butterpreise. Vom 12. Dezember 1950.	17. 12. 50	243	16. 12. 50
Verordnung PR Nr. 77/50 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 63/50 über einen Preisausgleich für die eisenverbrauchende Wirtschaft in West-Berlin vom 21. September 1950. Vom 30. November 1950.	15. 11. 50	248	23. 12. 50
Verordnung PR Nr. 81/50 zur Änderung von Preisen für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus dem Revier Niedersachsen sowie für Oberbayerische Pechkohle. Vom 21. Dezember 1950.	Für Lieferungen, die über den Einzelhandel erfolgen und in Einzelmengen, nicht waggonweise, an Hausbrand- und Kleinverbraucher abgegeben werden: 24. 12. 50 im übrigen: 1. 12. 50	248	23. 12. 50
Verordnung PR Nr. 78/50 über die Preise für Roheisen, Walzwerkserzeugnisse und Schmiedestücke. Vom 11. Dezember 1950.	1. 12. 50	250	29. 12. 50
Verordnung über den Warenverkehr mit den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) durch die Post oder die Eisenbahn. Vom 21. Dezember 1950.	31. 12. 50	251	30. 12. 50
Verordnung über die Abwicklung des Abkommens über den Interzonenhandel 1949/50 (Frankfurter Abkommen). Vom 21. Dezember 1950.	1. 1. 51	251	30. 12. 50
Verordnung über die Kontrolle des Warenverkehrs mit der sowjetisch besetzten Zone und dem Ostsektor von Berlin. Vom 22. Dezember 1950.	7. 1. 51	4	6. 1. 51

Den Wünschen vieler Bezieher entsprechend läßt der Verlag eine einheitliche

Einbanddecke

zum Einbinden der Jahrgänge 1949 und 1950 des Bundesgesetzblattes in einem Bande (Halbleinen, Rücken mit Goldschrift) herstellen.

Preis der Einbanddecke einschließlich Verpackung 1.80 DM. Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag (zuzüglich 0.20 DM Postgebühr) auf Postscheckkonto Bundesanzeiger Köln 83 400 zu überweisen und auf der Rückseite des Einzahlungsabschnittes die Bestellung aufzugeben.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. 1, POSTFACH

Demnächst erscheint:

DEUTSCHES VERMÖGEN IM AUSLAND

Internationale Vereinbarungen und ausländische Gesetzgebung

Bearbeitet von
 Otto Böhm er Konrad Duden Hermann Janssen
 Rechtsanwälten

Herausgegeben vom
 Bundesministerium der Justiz

Mit Rücksicht auf das dringende Interesse der deutschen Öffentlichkeit an einer Unterrichtung über das Schicksal der deutschen Auslandsvermögenswerte veröffentlicht das Bundesjustizministerium in dem vorliegenden Werk die Texte der ihm bekannten internationalen Vereinbarungen und ausländischen gesetzlichen Vorschriften über das deutsche Auslandsvermögen.

Teil A des Werkes enthält die internationalen Vereinbarungen,

Teil B die einzelstaatlichen ausländischen Vorschriften.

Die englischen oder französischen Texte sind zum Teil in der Ursprache und in deutscher Übersetzung, zum Teil nur in der Ursprache abgedruckt, alle übrigen fremdsprachlichen Texte (mit Ausnahme einiger besonders wichtiger spanischer Texte) nur in deutscher Übersetzung. Den einzelnen Länderabschnitten ist jeweils eine Liste der einschlägigen Vorschriften vorangestellt; die wichtigeren Vorschriften sind anschließend abgedruckt; auf die weniger wichtigen wird durch die Liste hingewiesen, so daß den Interessierten im Bedarfsfalle die Auffindung des Wortlautes erleichtert ist.

An der Beschaffung der Texte haben zahlreiche amtliche und private Stellen mitgewirkt, vor allem die Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen, Bremen. Für die Publikation wurden die Texte zusammengestellt und bearbeitet: im Abschnitt Internationale Abkommen von Rechtsanwalt Dr. Duden, Mannheim; im Abschnitt USA von Rechtsanwalt und Notar Dr. Janssen, Bremen; in den übrigen Abschnitten von Rechtsanwalt Otto Böhm er, Düsseldorf. Die Bearbeiter haben zahlreiche ausländische Korrespondenten herangezogen. Die Übersetzer wurden mit besonderer Sorgfalt ausgewählt.

Die Veröffentlichung erscheint in zwei Bänden von insgesamt etwa 1000 Seiten im Format DIN A 4. Der Bezug von Band I verpflichtet zugleich zum Bezug von Band 2. — Preis je Band DM 40.—

Der erste Band wird außer den internationalen Abkommen die Vorschriften aus einer großen Zahl von Ländern, darunter allen für den deutschen Auslandsverkehr besonders wichtigen, enthalten. Für andere Länder soll die Veröffentlichung im zweiten Band nachgeholt werden. Das Werk stellt ein unentbehrliches Hilfsmittel dar für Behörden, Banken, Firmen, Rechtsanwälte und alle diejenigen, deren Vermögen im Ausland von der Beschlagnahme betroffen wurde.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS / KÖLN AM RHEIN 1 / POSTFACH